

**Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren
(§ 4 Abs. 2 BauGB)**

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen (X)

A. Allgemeine Angaben

Planungsverband

Schipkau-Schwarzheide

☐ Flächennutzungsplan

☒ **Bebauungsplan**

„Industriegebiet Schipkau-Schwarzheide“

☐ Bebauungsplan der Innenentwicklung nach
§ 13 BauGB

☐ vorhabenbezogener Bebauungsplan

☐ sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am:

03.07.2026

B. Stellungnahme der Behörde

Bezeichnung der Behörde

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Absender: Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Der Landrat
PF 100064
01956 Senftenberg

Datum: 02.07.2026
Telefon: 0 35 41 – 8 70 52 26
Fax: 0 35 41 – 8 70 34 10
Bearbeiterin: Frau Bauer
GZ: 21/26
<http://www.osl-online.de>
E-Mail: kreisplanung@osl-online.de

Folgende Dezernate bzw. Ämter wurden zum o. g. Vorhaben beteiligt:

Dezernat III, Bau, Ordnung und Umwelt

- Amt für Straßenverkehr und Ordnung SG Verkehrswesen
SG Rettungsdienst, Brand- u. Katastrophenschutz,
ZV
- Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
SG Landwirtschaft
- Amt für Bauaufsicht und Denkmalschutz SG technische Bauaufsicht/Denkmalschutz
SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung
- Amt für Umwelt untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde
untere Wasserbehörde

() keine Einwände

() Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen u. Möglichkeiten der Überwindung):

() Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

(X) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

SG Verkehrswesen

Nach § 45 StVO bestehen gegen das oben genannte Vorhaben aus verkehrsrechtlicher Sicht folgende Einwände:

Der Errichtung eines Fahrradstreifens auf der Fahrbahn in einem Gewerbegebiet mit erwartet hohem Begegnungsverkehr LKW/LKW steht sowohl die untere Straßenverkehrsbehörde, als auch die Polizei kritisch gegenüber, da ein subjektives Sicherheitsgefühl entsteht. Sicherheitsabstände beim Überholen werden nicht eingehalten und es entstehen kritische Überholmanöver.

Hinsichtlich der Errichtung einer Haltestelle für den ÖPNV wird die Variante 3 favorisiert. Durch die Aufweitung der Fahrbahn zur Errichtung einer Haltestellenbucht werden kritische Überholmanöver vermieden und das sichere Ein- und Aussteigen der Fahrgäste gewährleistet.

Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit muss sichergestellt werden, dass eine, dem zu erwartenden Ziel- und Quellverkehr gerecht werdende Anzahl von Parkflächen zur Verfügung gestellt wird, insbesondere für den erwarteten Schwerlastverkehr. Diese sind in den eingereichten Planungsunterlagen bisher nicht ersichtlich.

Gegen die Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h während der Bauphase bestehen keine Einwände.

Eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nach Abschluss der Bauphasen ist nicht festzusetzen, da hierfür die tatsächlichen Gegebenheiten betrachten werden müssen und die Zustimmung des zuständigen Ministeriums erforderlich ist.

SG Rettungsdienst, Brand- u. Katastrophenschutz, ZV

Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gibt es keine Einwände.

Die Feuerwehruzufahrt, Feuerwehrumfahrungen und Feuerwehraufstellflächen sind an die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vor Baubeginn herzurichten und entsprechend nach DIN 4066 zu beschildern.

Löschwasser ist entsprechend dem Arbeitsblatt W-405 sicherzustellen.

SG Landwirtschaft

Im Planungsgebiet befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese werden derzeit von keinem Agrarunternehmen im Rahmen der Agrarförderung bewirtschaftet. Zudem liegen für die betroffene Grünlandfläche keine Bodenwertzahlen vor.

Die vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen betreffen Grün- und Ackerlandflächen. Im Rahmen der Maßnahme EM 24 ist die Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland vorgesehen. Die hierfür vorgesehene Fläche weist eine Bodenwertzahl von über 25 auf. Da Flächen mit einer Bodenwertzahl von über 25 im Landkreis Oberspreewald-Lausitz als ertragreiche und für die landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion besonders geeignete Böden eingestuft werden, wird empfohlen, vorrangig Alternativflächen mit einer Bodenwertzahl unter 25 zu nutzen. Gleiches gilt für die Maßnahme EM 39 Umwandlung von Ackerland in Trockenrasen. Auch hier sollte geprüft werden, ob die Umsetzung auf einer Alternativfläche mit einer Bodenwertzahl von unter 25 möglich ist.

Die Flächeninanspruchnahme ist in Vorbereitung der Maßnahmen mit den Flächennutzern und Flächenbesitzern rechtzeitig abzustimmen. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Produktion sind möglichst zu vermeiden sowie Ertrags- und / oder Flächenverluste zu entschädigen.

SG technische Bauaufsicht/Denkmalchutz

technische Bauaufsicht:

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die eingereichte Planung.

untere Denkmalschutzbehörde (uDB):

Die Stellungnahme vom 02.03.2026 bleibt weiterhin bestehen. Es ergeben sich keine weiteren Hinweise oder Bedenken.

SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung

Von Seiten der Kreisplanung ergeben zu den geänderten Inhalten keine Hinweise.

Kampfmittelbelastung:

Nach Überprüfung der Lage des o. g. Bereiches mit der 12. Ausgabe der aktualisierten Kampfmittelverdachtskarte des Zentraldienstes der Polizei von 12/2025 im Maßstab 1:100.000, wurden Kampfmittelbelastungen festgestellt. Der Antrag zur Überprüfung auf Kampfmittelbelastung, Auswirkungen und Einschränkungen auf das Vorhaben bezogen, ist über folgende Anschrift einzureichen:

Zentraldienst der Polizei Brandenburg Telefon: 033702/2140
 Kampfmittelbeseitigungsdienst Fax: 033702/214200
 Am Baruther Tor 20
 15806 Zossen OT Wünsdorf E-Mail: kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de

untere Wasserbehörde

Aufgrund der unveränderten Unterlagen zum Entwässerungskonzept Niederschlagswasser (GICON GmbH, 27.08.2025), dem Baugrundvorbericht (GICON GmbH, 29.08.2025) und dem Entwässerungskonzept Schmutzwasser (GICON GmbH, 10.09.2025) bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine neuen Einwände oder Hinweise. Somit hat die Stellungnahme vom 02.03.2026 weiterhin Bestand.

untere Naturschutzbehörde

Für alle im Zusammenhang mit diesem Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Landesamt für Umwelt Brandenburg) die zuständige Naturschutzbehörde.

untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB)

Altlastenauskunft:
 Es ergeben sich keine weiteren Hinweise

Bergbau:
 Die angezeigten Änderungen im 2. Entwurf des Bebauungsplanes "Industriegebiet Schipkau - Schwarzheide" in der Fassung vom 12.06.2026 betreffen keine bergbaulichen Belange. Deshalb ergehen von Seiten des Bereiches Bergbau keine neuen Hinweise.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag



Weinreich
 Amtsleiter

Anlage: - Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften

Verteiler:

- Planungsbüro Schubert GmbH & Co KG
- Stadt Schwarzheide
- Amt Schipkau
- GL 5
- z. d. A.

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Verkehrswesen

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), in Kraft getreten am 1. April 2013 zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2024 (BGBl. I S. 411) m. W. v. 1. Januar 2025

Bauaufsicht/Kreisplanung

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) in der Fassung vom 9. November 2018 (GVBl. II Nr. 82)